

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 827/2021

Teningen, den 1. Juli 2021

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	21.09.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	05.10.2021	Beschlussfassung

Betreff:

Bebauungsplan "Ziegelbreite III" (Ortsteil Nimburg),
Aufstellungsbeschluss im Verfahren nach § 13b BauGB

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ziegelbreite III“ in Nimburg-Bottingen für den Geltungsbereich gemäß Abgrenzungsplan vom 21.09.2021.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 10 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung)

Erläuterung:

Mit einem bei der Gemeindeverwaltung am 29.06.2021 eingegangenen Schreiben haben die drei Eigentümer für ihre an den westlichen Ortsrand von Bottingen anschließenden Grundstücke die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung stellt die Ausweisung von Bauflächen für eine Wohnbebauung im Umfang von ca. 0,2 ha eine maß- und sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung in Bottingen dar. Durch den Bebauungsplan sollen voraussichtlich 4 Wohnbaugrundstücke im unmittelbaren Anschluss an das Baugebiet „Ziegelbreite II“ ermöglicht werden.

Das am 23.06.2021 in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz beinhaltet u.a. die Neuauflage des § 13b BauGB. Hiernach können bis zum Ablauf des 31.12.2022 Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 1 ha, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans muss bis zum Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

Anlage:

Abgrenzungsplan vom 21.09.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind von den Grundstückseigentümern zu übernehmen.